



Contractingvertrag

über die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb

einer

Photovoltaikanlage

abgeschlossen zwischen

**Republik Österreich – Bund,
vertreten durch die Parlamentsdirektion**

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

(nachfolgend „AG“ genannt)

und

ees energy environment solutions GmbH

Dr. W. Steingötterstrasse 15
A-3107 St. Pölten

(nachfolgend „AN“ (= Contractor) genannt)

(gemeinsam nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt)

Präambel

Der AG gestattet dem AN die vollständige Installation und den Betrieb einer Photovoltaikanlage (nachfolgend „PV-Anlage“ genannt) wie in Anhang 1 und 2 dargestellt, wobei die Module der PV-Anlage blau abgebildet sind. Die Vertragspartner vereinbaren die Zuführung des durch die PV-Anlage erzeugten Stromes in das Stromnetz des Vertragsobjekts des AG.

Der von der PV-Anlage erzeugte Strom wird dem AN pauschal vergütet. Die technische Projektbeschreibung ist in Anhang 1 dargestellt und bildet mit der Anlagensimulation in Anhang 2 die Basis für das Projekt.

Diese Präambel ist Vertragsbestandteil und wesentliche Geschäftsgrundlage der nachfolgenden vertraglichen Einzelregelungen.

1 Gebäude

Das Gebäude (im Folgenden als „Vertragsobjekt“ bezeichnet), in bzw. auf dem die in der Präambel beschriebene Maßnahme umgesetzt wird, ist im Anhang 3 und 4 abgebildet und steht im Eigentum des AG.

1.1 Untersuchung Vertragsobjekt

Der AN hatte die Gelegenheit, das Vertragsobjekt zu untersuchen und zu besichtigen, die für die vertragsgegenständliche Maßnahme erforderlichen Daten zu erheben bzw. ihm für diese Maßnahme zur Verfügung gestellte Daten auf Richtigkeit zu überprüfen.

2 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist das Zurverfügungstellen, die Installation, der Betrieb, die Wartung, die Instandsetzung und die Instandhaltung einer PV-Anlage durch den AN sowie die Einspeisung des damit erzeugten Stroms in das Netz des AG. Der AN übernimmt die für die PV-Anlage erforderliche Dachfläche wie besichtigt (Anhang 3). Alle bezüglich des Vertragsgegenstands entstehenden Kosten wie z.B. für die Projektierung, die Installation, den Bau bzw. die Montage, die Wartung, den Betrieb und für die Reparaturmaßnahmen trägt der AN. Der gesamte durch die PV-Anlage erzeugte Strom wird in das Stromnetz des AG im Vertragsobjekt zu dessen Nutzung eingespeist. Der AG zahlt dem AN dafür eine jährliche Pauschale bzw. einen Jahresbetrag gemäß Punkt 3.3.

2.1. Laufzeit

Die Vertragsdauer beträgt rund 15 Jahre und endet voraussichtlich mit 31.03.2041 bei einem erwarteten Fertigstellungstermin der PV-Anlage mit 31.03.2026, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

Die tatsächliche Vertragslaufzeit endet jedenfalls fünfzehn Jahre nach Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme der PV-Anlage, die der Abnahme durch den AG bedarf, mit Ablauf des letzten Tages jenes Kalendermonats, in dem die Abnahme erfolgte.

Ein Jahr vor Vertragsende überprüfen beide Vertragsparteien die Wirtschaftlichkeit eines weiteren Betriebs der PV-Anlage für den AG durch den AN sowie der sonstigen vertraglichen Rechte und Pflichten und entscheiden über eine Verlängerung des Vertrages. Eine Verlängerung ist längstens bis sechs Monate vor Ende des Vertrages schriftlich zu vereinbaren.

3 Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Leistungen betreffend Erstellung und Betrieb der PV-Anlage

Der AN erbringt im Rahmen dieses Vertrages folgende Leistungen:

- a.) Planung, Finanzierung, Bau und Montage, Installation und Inbetriebnahme der im Anhang 1 und 2 angeführten PV-Anlage.
- b.) Ungeachtet der Betriebspflicht des AN gemäß Punkt 3.1.c) die Einschulung des AG-Personals auf die grundlegenden Funktionsweisen des Betriebs der PV-Anlage.
- c.) Betrieb, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Reparaturmaßnahmen (Instandsetzung) und Überwachung der PV-Anlage innerhalb des Vertragszeitraums.
- d.) Erwirkung der für die PV-Anlage erforderlichen Genehmigungen unter Mitwirkung des AG. Der AG wird alle erforderlichen Anträge zeitnah unterfertigen.
- e.) Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, Vornahme der erforderlichen Mitteilungen und Erstellung der nötigen Konzepte (wie Sicherheitskonzept und Notfallplan) in Zusammenarbeit mit dem und nach Freigabe durch den AG.
- f.) Einspeisung des gesamten produzierten Stroms der PV-Anlage in das Stromnetz des AG.

Die Installation der PV-Anlage zur Energieoptimierung erfolgt gemäß beiliegender Projektbeschreibung und Anlagensimulation (Anhang 1 und 2).

Eine allfällige (Teil-)Weitergabe vertragsgegenständlicher Leistungen an Subunternehmer:innen bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des AG.

3.2 Leistungen betreffend Inspektion und Wartung von Anlagen

- a.) Der AN übernimmt während der Vertragsdauer an allen von ihm erneuerten bzw. neu eingebrachten Anlagen, die dem Betrieb der PV-Anlage im weitesten Sinne unter anderem auch der vertragsgegenständlichen Einspeisung von Strom in das Netz des AG dienen, die Inspektion,



Wartung, Instandsetzung und Instandhaltung. Die Behebung von Störungen/Schäden an den vorgenannten Anlagen hat der AN binnen angemessener Frist vorzunehmen. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, steht es dem AG frei, den Jahresbetrag für die Dauer der verminderten Nutzungsmöglichkeit entsprechend aliquot zu mindern.

b.) Von der Instandhaltungsverpflichtung des AN ausgenommen sind:

- Die bauliche Instandhaltung der Dachflächen, welche grundsätzlich dem AG obliegt;
- Vandalismusschäden;
- Die Instandhaltung bereits bestehender Anlagenteile, auf die sich die Leistungspflicht gemäß Punkt a.) nicht bezieht: Beim Auftreten von Störungen oder Schäden an solchen Anlagenteilen wird der jeweils andere Vertragspartner sofort verständigt. Der AG veranlasst daraufhin zeitnah auf eigene Kosten die Behebung der Störung/des Schadens und die Instandsetzung. Der AN hat keinen Anspruch auf die Auftragserteilung durch den AG zur Instandsetzung dieser Anlagenteile.

3.3 Preis/Investitions- und Wartungsleistung des AN

Die konzipierte PV-Anlage erwirtschaftet gemäß der im Anhang 2 angeführten Simulation [REDACTED] Megawattstunden jährlich. Der Preis für die von dem AN gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen beträgt jährlich:

EUR [REDACTED] excl. Ust

Der Preis für die von dem AN gemäß diesem Vertrag zu erbringenden Wartungs- und Überwachungskosten gemäß Punkt 3.2 und Punkt 3.5 beträgt jährlich:

EUR [REDACTED] excl. Ust

Dadurch ergibt sich der folgende jährliche Netto-Gesamtpreis von:

EUR [REDACTED] excl. Ust

Der Jahresbetrag inkl. der Umsatzsteuer ergibt daher:

EUR 22.977,72,-

Der genannte Gesamtpreis bezieht sich auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns, er ist 15 Jahre ab der tatsächlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme gemäß Punkt 2.1 dieses Vertrags bindend. Alle allenfalls anfallenden Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit vertragsgegenständlichen Leistungen entstehen, sind mit dem Jahresbetrag abgegolten.



3.4 Finanzierung

Die Finanzierung der gesamten vertragsgegenständlichen Maßnahmen wird durch den AN oder in seinem Namen und auf seine Rechnung durch einen Dritten durchgeführt. Der AN schließt die dafür nötigen Verträge ab.

3.5 Einrichtung und Aufbau eines Energiemanagement- und Controllingsystems

Der AN muss zur Überwachung der PV-Anlage ein Monitoring-System einrichten, das der AG bis Vertragsende unterhalten und betreiben kann. Das System muss eine Weblösung sein, so dass keine Software-Installationen außer einem Web-Browser auf einem Computer mit gängiger Bürosoftware des AG nötig ist.

4 Projektmanagement und -koordination

4.1 Vertreter von AN und AG

Für die Abwicklung dieses Vertrages wird

1. [REDACTED] den AN
2. [REDACTED] den AG

vertreten. Weitere bzw. andere Personen können durch die Vertragsparteien jederzeit durch Bekanntgabe an die jeweils andere Vertragspartei bestimmt werden.

5 Eigentum

Die PV-Anlage, die verlegten Leitungen, die Schalt- und Messanlagen sowie die sonstigen von dem AN eingebrachten Sachen sind Eigentum des AN.

6 Zahlungsregularien

Sobald sowohl die PV-Anlage durch den AG gemäß Punkt 2.1 dieses Vertrags abgenommen wurde als auch erstmalig Strom geliefert wird, beginnt für den AG die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbetrags inkl. der Umsatzsteuer von

EUR 22.977,72,-

auf die Dauer des Vertragsverhältnisses.

Der AN kann jeweils zum 30.6. eines jeden Jahres Rechnung über den Jahresbetrag des laufenden Kalenderjahres legen.



Der erste Jahresbetrag ist abweichend davon mit erstmaliger Einspeisung des Stroms in das Netz des AG und Abnahme der PV-Anlage gemäß Punkt 2.1 dieses Vertrags aliquot für das laufende Kalenderjahr in Rechnung zu stellen.

Am Ende der Vertragslaufzeit ist der letzte zu entrichtende Jahresbetrag aliquot in Rechnung zu stellen.

Der AN hat die von ihm erbrachten Leistungen in Form von E-Rechnungen gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG in nachvollziehbarer Weise in Rechnung zu legen. Diese sind binnen vier Wochen nach vertragsgemäßer Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Alle Zahlungen des AG sind erst dann im Sinne dieses Vertrages erfolgt, wenn sie in vollem Umfang auf dem vom AN hierfür bekanntzugebendem Bankkonto eingegangen und ohne Vorbehalte gutgeschrieben worden sind.

Umsatzsteuer

Alle in diesem Vertrag genannten Beträge verstehen sich netto, sofern sie nicht anders ausgewiesen sind.

7 Eigentumsübergang

Der AG ist berechtigt, die PV-Anlage inklusive der in Punkt 5 dieses Vertrags angeführten Leitungen und Anlagen am Ende der Vertragslaufzeit von 15 Jahren unentgeltlich in sein Eigentum zu übernehmen. Die Ausübung dieses Rechts hat der AG dem AN längstens bis sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich mitzuteilen.

8 Kündigung und Vertragsende

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, dieses Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund unter ausdrücklicher Angabe des Kündigungsgrundes mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzukündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) der AN die von ihm geschuldeten Leistungen nicht oder derart mangelhaft erbringt, dass dem AG die Fortsetzung dieses Vertrages nicht zugemutet werden kann;
 - b) unbeschadet lit a) Fristen oder Termine aus welchem Grund auch immer erheblich zumindest aber um zwei Wochen überschritten werden;

- c) der AN ohne vorherige, schriftliche und ausdrückliche Zustimmung des AG Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine:n Dritte:n überträgt;
- d) trotz schriftlicher Mahnung Zahlungsrückstände von dem AG nicht beglichen werden;
- e) dies zur Sicherstellung der Würde der parlamentarischen Körperschaften erfolgt oder
- f) die jeweils andere Vertragspartei trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

2. [REDACTED]

- 3. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung, von wem und aus welchem Grund auch immer hat der AG dem AN für die bis dahin vertragsgemäßen erbrachten Leistungen ein Entgelt nach den Regelungen gemäß Punkt 6 „Zahlungsregularien“ aliquot abzugelten. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung entgangener Leistungen sowie eine Berechtigung zur Durchführung sämtlicher vertragsgegenständlichen Leistungen.

- 4. Der AN hat die PV-Anlage bei Vertragsende unverzüglich (spätestens innerhalb von 3 Monaten) restlos auf eigene Kosten zu entfernen und den ursprünglichen Zustand oder einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen, sofern der AG nicht von seinem Recht auf Eigentumsübergang gemäß Punkt 7 Gebrauch macht. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird der Anfangs- und Abnahmestand dokumentiert (Bilder und Niederschrift).

9 Anzahl der Exemplare

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet. Jeder Vertragspartner erhält ein Originalexemplar.

10 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Der AN kann den AG und/oder den Vertragsgegenstand zum Zweck der Eigenwerbung als Referenz anführen. Der AG kann eine weitere solche Anführung jederzeit ohne Angabe von Gründen untersagen. Das Verwenden des Parlamentslogos oder sonstiger Zeichen des AG bedarf dessen ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung.

11 Umgang mit Informationen, Datenschutz und Innenrevision

Die Vertragsparteien haben sämtliche ihnen bei der Vertragserfüllung oder sonstigen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werdenden Informationen, Vorgänge oder Interna der jeweils anderen Vertragspartei oder von Dritten vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind und soweit keine gesetzlichen Pflichten entgegenstehen.

Der AN nimmt zur Kenntnis, dass dieser Vertrag bzw. vertragsgegenständliche Leistungen nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) Veröffentlichungs- bzw. Zugänglichmachungspflichten unterliegen können. Der AN hat dem AG allfällige Geheimhaltungsgründe gemäß § 6 IFG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung der jeweiligen Information sprechen könnten. Die Veröffentlichung bzw. Zugänglichmachung erfolgt ausschließlich im gesetzlich vorgesehenen Umfang und hierzu verpflichten sich die Vertragsparteien kooperativ zusammenzuwirken.

Der AN hat die jeweils geltenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte dies im Zuge der Vertragserfüllung erforderlich werden, haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich Datenauftragsverarbeitungen abzuschließen.

Diese Pflichten sind auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht. Der AN hat entsprechende Vereinbarungen mit seinen Mitarbeiter:innen und etwaig beauftragten Dritten zu treffen.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen können Gegenstand einer Prüfung durch die interne Revision des AG werden. Der AN hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit dem gegenständlichen Vertrag und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, dem AG uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.

12 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag unterliegt der Schriftform. In diesem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Vertragsbedingungen (z.B. Geschäfts-, Liefer-, Montagebedingungen) des AN sind nicht Vertragsbestandteil und im Verhältnis zum AG jedenfalls unwirksam.

Es gelten die Allgemeinen Richtlinien für Bauleistungen der AG (Anhang 5).

Die diesem Vertrag beigegebenen Anhänge stellen integrierte Vertragsbestandteile dar. Bei Widersprüchen zwischen den Inhalten dieses Vertrages und seiner Anlagen gelten die jeweiligen Inhalte folgender Vertragsbestandteile in nachstehender Reihenfolge: Vertrag, Projektbeschreibung (Anhang 1), Allgemeinen Richtlinien für Bauleistungen, insbesondere deren Bestimmung über die Geltung der ÖNORM B 2110 in durch diese abgeänderter Form (Anhang 5), Anlagensimulation (Anhang 2), Bestandsdokumentation (Anhang 3), Anlagenentwurfsplanung (Anhang 4).

Soweit in diesem Vertrag nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die etwaige Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der einen oder anderen Bestimmung des vorliegenden Vertrages berührt die übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Soweit eine Vereinbarung als rechtsunwirksam gilt oder undurchführbar, ist sie durch eine rechtsgültige Vereinbarung, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht, zu ersetzen.

Der AN erklärt, sämtliche steuerliche sowie sonstige abgabenrechtliche und einschlägige energiewirtschaftliche Verpflichtungen zu erfüllen und über eine aufrechte gewerberechtliche Berechtigung zu verfügen, sofern eine solche Berechtigung zur Erbringung des Vertragsgegenstandes erforderlich ist.

Der AN hat allfällige Interessenkonflikte unverzüglich und ausdrücklich offenzulegen. Interessenkonflikte, die den vertraglichen Pflichten entgegenstehen oder die vertragsgegenständlichen Ziele gefährden, berechtigen den AG zum Vertragsrücktritt; im Falle eines solchen Rücktritts hat der AN keinen Anspruch auf Entgelt, Ersatz von Kosten, Aufwand, (entgangenen) Gewinn sowie auch keine anderen Ansprüche gegen den AG.

Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

13 Anhänge

Die folgenden Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

Anhang 1: Projektbeschreibung

Anhang 2: Anlagensimulation

Anhang 3: Bestandsdokumentation

Anhang 4: Anlagenentwurfsplanung

Anhang 5: Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen

Datum:

Signiert von:	Alexis Wintoniak
Datum:	15.12.2025 13:54:28



Dieses Dokument ist digital signiert!
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Prüfinformationen: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/gf

[Auftraggeber]

Republik Österreich, Bund – vertreten durch die
Parlamentsdirektion
Mag. Alexis Wintoniak, Parlamentsvizepräsident

Datum:

Unterzeichner	Werner Schäfer
Datum und Uhrzeit	23.12.2025, 11:47 (GMT+01:00)



ID Austria

Dieses Dokument ist digital signiert!
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.signaturpruefung.gv.at>

[Auftragnehmer]

Werner Schäfer Prokurist



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

18.9.2025

Projektunterlagen für die Errichtung, Finanzierung und den Betrieb einer PV-Anlage

Projekthalt

ist die komplette Planung, Finanzierung, Lieferung und Montage, die Abwicklung des Projekts, das Betreiben einer PV-Anlage auf der im Dokument ausgewiesenen Dachart, sowie die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung und die Einspeisung der erzeugten Energie. Die Anlage selbst besteht dabei aus PV-Modulen / Wechselrichter / Optimierern / Gleich- und Wechselspannungsverkabelung / Datenverkabelung / Montagesysteme, dem Anschluss an den Netzanschlusspunkt inkl. Adaptierung der Baueinreichung einschließlich der Blitzschutz-, Überspannungs- und Potentialausgleichsmaßnahmen, inkl. der erforderlichen Schaltheandlungen an Nieder- & Mittelspannungsanlagen. Die erforderliche Detailplanung, Förderansuchen, Erstellung und fristgerechte Beistellung der Projektunterlagen sowie die Inbetriebnahme und der laufende Betrieb, einschließlich der Schnittstelle für ein betreiberseitiges Monitoring sowie einer dynamischen Leistungsregelung für die Ansteuerung vom EVU sind Teil des Projekts.

Die Anlage wird auf den Dachflächen des Parlamentsgebäudes, Dr. Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien, errichtet. Es handelt sich um ein denkmalgeschütztes Gebäude.

Die Anlage besteht aus 5 getrennte PV-Anlagen, diese sind auf den Dächern der Sektoren 1-4 sowie Sektor 9 (BV-Saal) vorgesehen.

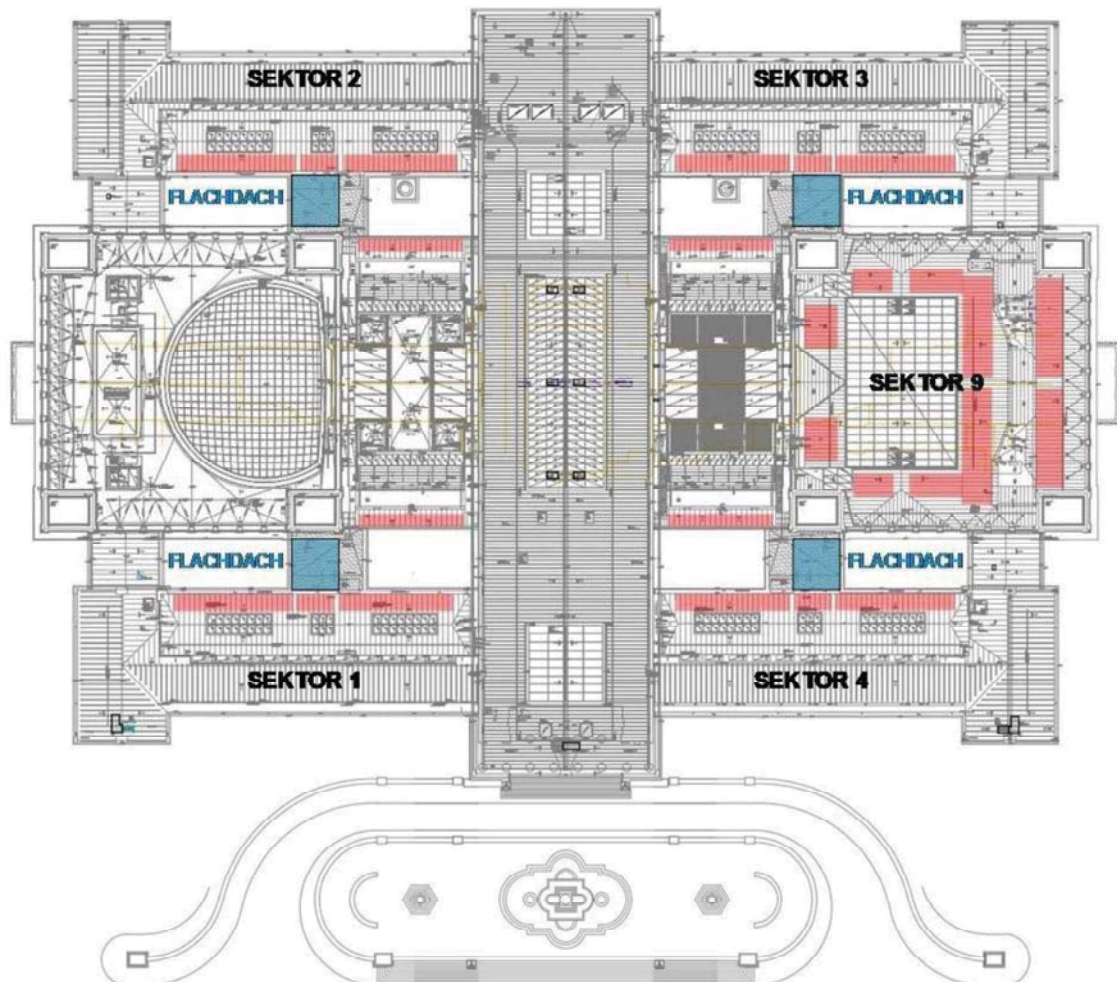


Abbildung 1: Übersichtsplan

Die Dacheindeckung besteht aus einem Aluminium-Blechfalzdach der Marke Prefa, auf welchen die PV-Module dachparallel montiert werden.

Firmenvertreter / Projektleiter

Dem Personal des AN ist das Hantieren an nicht vom AG oder von ihm beauftragten Dritten freigegebenen Einrichtungen und Anlagen aller Art, die nicht im Eigentum des AN stehen, sowie die Durchführung von nicht vom AG ausdrücklich erlaubten Schalthandlungen verboten. Der Projektleiter des AN muss für den AG jederzeit zu den vereinbarten Arbeitszeiten erreichbar und zugänglich sein.

Technische Leistungsbeschreibung

Alle Module müssen mit entsprechenden zum System passenden Optimierern ausgestattet werden, dabei müssen folgende Kriterien erfüllt werden:

- Bei Netzausfall oder bei Befehl „Notaus“ müssen alle Module auf max. 1V DC zurückgeschaltet werden.
- Die aktuellen Werte aller Optimierer müssen einzeln im Monitoringsystem ersichtlich sein.
- Es ist eine entsprechende Netztrennstelle für eine externe Ansteuerung (z.B.: Brandmeldeanlage) zu errichten. Dies muss jedoch unterbrechungsfrei im laufenden Betrieb durchgeführt werden. Sämtliche Kosten hierfür sowie für das Nachführen und Austauschen der Bestandsdokumentation in digitaler Form und Papierform sind im Preis zu berücksichtigen.
- Die Verkabelung für das Monitoringsystem sowie für die dynamische Leistungsregelung ist einzukalkulieren.

Dokumentation

Sämtliche errichteten Leistungen müssen in den Bestandsunterlagen sowohl in digitaler Form (DWG, EPLAN, etc.) als auch in Papierform nachgeführt und in der bestehenden Dokumentation ausgetauscht werden. Hierbei ist ein besonderes Augenmerk auf das vorhandene AKS-System sowie das CAFM-System (Dokumentenbezeichnung) zu legen.

Allgemeine Anforderungen

- Alle sichtbaren Anlageteile müssen in einer RAL-Farbe nach Wahl des AG ausgeführt werden.
- In der Nähe der Monitoringkomponenten (Datenlogger) ist eine 230 Volt Steckdose auszuführen.
- Kabel im Außenbereich, die direkter Sonneneinstrahlung ausgesetzt sind, müssen zusätzlich in einem UV-beständigen Schlauch geführt werden. Dies gilt auch, wenn die Kabel UV-beständig bzw. für den Außenbereich zugelassen sind.
- Das Begehen der Module ist zu unterlassen. Sollte eine Begehung zwingend erforderlich sein, ist dies nur mit entsprechendem Equipment (z.B. SMB Multiboard) gestattet.

Photovoltaik-Modul Anforderungen

- Einheitliche Modultype Glas/Glas (Materialien, Komponenten) und Leistungsklasse für die gesamte Anlage.
- Blendreduziertes DEFLECT Glas, Lichtrückstrahlung der Vorderseite $<20.000 \text{ cd/m}^2$ (Black-Ausführung)
- Glas Ausführung in schwarz
- Kleinstmöglicher Rahmen (unter 1cm), in beliebiger RAL-Farbe lackierbar
- Nennleistung eines Moduls größer gleich 425 Wp, wobei das Modul nicht mehr als 2 m^2 aufweisen darf.
- Mindestens 3 Bypassdioden
- Hochtransparentes Solarglas (ESG)
- Monokristalline PV-Zellen
- PID resistent (gemäß IEC TS 62804-1)
- Zertifikate gemäß IEC 61215 und IEC 61730 bzw. EN 61215 und EN 61730
- Mechanische Belastbarkeit der PV Module an der errichtenden Unterkonstruktion von mind. 2.400 Pa (Prüflast) gemäß IEC 61215-2:2016 (Entsprechend dem Projektstandort oder anderer Schneelastzonen bei der die genannte Prüflast von 2.400 Pa nicht ausreichend ist, ist eine höhere Belastbarkeit der PV-Module zu gewährleisten. z.B. 5.400 Pa).
- Ein detailliertes Datenblatt der zur Ausführung vorgesehenen PV-Module ist vorzulegen

Wechselrichter

- (Multi)-String-Wechselrichter, kein Zentralwechselrichter
- Euro Wirkungsgrad mindestens 97,5%
- DC-Lasttrennschalter im Wechselrichter integriert
- Integrierter Überspannungsschutz, mind. SPD Typ 1 & 2 (DC- u. AC-seitig)
- Die Wechselrichter müssen über eine 3-phasige symmetrische Einspeisung verfügen.
- Fern regelbare Wirk- und Blindleistung laut gültiger TOR Erzeuger
- Beim Anschluss des Wechselrichters ist bei den AC-Phasen das rechtsdrehende Drehfeld sicherzustellen.

- Für alle Anlagen ist ein einheitlicher Hersteller (Materialien, Komponenten) und Leistungsklasse soweit möglich zu verwenden.
- Die Montage laut Herstellerangaben muss unbedingt eingehalten werden.
- Die länderspezifischen Netzeinstellungen sind am Wechselrichter gemäß den österreichischen Anforderungen einzustellen.
- Wechselrichter im Dachbereich: für den Einsatz im Außenbereich sind Geräte der Schutzklasse von mindestens IP65 zu verwenden, sollten Wechselrichter Innen Positioniert werden ist besonders auf die R11 – Verlegung der DC-Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- Die Wechselrichter sind, z.B. durch eine Einhausung oder Überdachung, vor starker Sonneneinstrahlung und direktem Regen zu schützen.
- Jeder Wechselrichter ist einzeln abzusichern und abschaltbar.
- ÖVE R25 „Prüfanforderungen an Erzeugungseinheiten (Generatoren) vorgesehen zum Anschluss und Parallelbetrieb an Niederspannungs-Verteilernetzen“ ist einzuhalten.

DC-Verkabelung Anforderungen

- DC-Spannungsabfall jedes Kabels unter STC-Bedingungen $\leq 1\%$. Dieser Wert ist in der Detailplanung sowie Errichtung zwingend einzuhalten.
- DC Verkabelung mit Leitungen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50618 (Solarkabel).
- Die Module sind entsprechend ihrer Rückstromfestigkeit abzusichern (Strangsicherungen gemäß EN 60269-6).
- Verkabelungen außerhalb des Modulbereiches sind in UV-beständigen Leerrohren/Kabeltrassen zu führen.
- Stecker sind so zu positionieren, dass die der Witterung nicht direkt ausgesetzt sind sowie 2cm Abstand vom Boden aufweisen.
- Die Kabel, Stecker und Kabelbinder müssen eine adäquate Widerstandsfähigkeit gegen Witterungsbedingungen im Freien haben (z.B. witterungsbeständig und UV beständig nach ÖVE/ÖNORM EN 50618).
- Insbesondere PV-Steckverbindungspaare dürfen nicht als Kombination von Produkten unterschiedlicher Hersteller ausgeführt werden (Eine einseitige Herstellererklärung „MC4 kompatibel“ ist nicht ausreichend, siehe IEC TR 63225).

- Nachvollziehbare Beschriftung je Strang
- Die Installation der Gleichstromverkabelung ist getrennt von der übrigen Installation zu führen und ist in möglichst kurzen Längen auszuführen. Bei der Ausführung der Gleichstromverkabelung ist auf die Vermeidung von Schleifenbildung zu achten. (Induktionsschleifenminimierende Kabelverlegung gemäß Empfehlung ÖVE R 6-2-1)
- Fachgerechte Durchdringung der Gebäudehülle für die Leitungsführung ist Teil der Leistung.

Montagesystem / Unterkonstruktion

- Es muss ein, für das verbaute Dach zugelassenes, sowie farblich auf die Module abgestimmtes Montagesystem verwendet werden.
- Auf Wunsch des AG kann die UK auch in Sonder-RAL-Farbe ausgeführt werden. Dies ist einzukalkulieren.
- Die Montageanleitung der PV Module ist zu beachten, insbesondere der vorgeschriebene Klemmbereich für die Befestigungspunkte der PV Module. Modulklemmen dürfen nicht auf die Zellen des Moduls ragen.
- Es müssen für das Montagesystem geeignete Schrauben verwendet werden.
- Prefalz Vario System und Montagekomponenten von Prefa sind verpflichtend zu verwenden.
- Montage exakt nach statischen Vorgaben.
- Sofern Dachunebenheiten bestehen, werden vom AN Vorkehrungen getroffen, die eine vollflächige Auflage der Unterkonstruktion gewährleisten.
- Systemstatik für den Standort ist nachzuweisen (sofern seitens AG noch nicht vorhanden).
- Die Unterkonstruktion (Montagegestell, Tragsysteme u. dgl.) müssen gemäß ÖVE E 8101-7-712 mit Schutzpotentialausgleichsleitern untereinander und auf möglichst kurzem Weg mit der Hauptpotentialausgleichsschiene verbunden werden. Die Verbindungspunkte der Konstruktionen müssen so ausgeführt sein, dass ein dauerhafter Potentialausgleich aller Metallteile sichergestellt ist (z.B. durch entsprechende Leiter, metallene Profile / Ballastierungselemente, Windableitbleche etc.). Die Verwendung von PV-Modulen als alleinige



Verbindungselemente zwischen Metallteilen zwecks Potentialausgleich ist nicht ausreichend.

- Für Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten am Dach für bauseitige Anlagen oder für die PV-Anlage selbst sind erforderliche Wartungsgänge zu berücksichtigen und herzustellen.

Monitoring

- Das vom AN zu errichtende Datenerfassungssystem dient der Überwachung und Wartung der Gesamtanlage. Neben der Analyse des Ertrags muss sichergestellt werden, dass auch Defekte und Ausfälle beim Eintreten des Ereignisses sofort erkannt und gemeldet werden.
- Die Datenerfassung soll über offene und dokumentierte Schnittstellen mit Hilfe eines Datenloggers erfolgen, welche die Daten der Wechselrichter, Zähler und Sensoren abgreifen und in die Monitoring Plattform VCOM von Meteocontrol liefern. Hierbei ist zu beachten, dass die verbaute Hardware (Wechselrichter, Sensoren, Zähler, Datenlogger, ...) mit dem Monitoring Portal VCOM kompatibel ist (siehe dazu Kompatibilitätsliste von Meteocontrol). Es muss sichergestellt sein, dass der eingesetzte Datenlogger einen Fernzugriff aus der Monitoring Plattform VCOM auf den Datenlogger unterstützt.
- Zusätzlich ist sicherzustellen, dass parallel zur Datenübermittlung in die Plattform VCOM zumindest eine weitere Monitoring Plattform mittels Modbus TCP mit Daten der Anlage versorgt werden kann. Dies ist beispielsweise durch Freischalten von Scada Schnittstellen auf Datenloggern möglich.
- Zusätzlich sind Messstellen zu installieren, die zur genauen Erfassung der erzeugten Energie der PV-Anlage (AC seitig) dienen.
- Zumindest die nachfolgenden Parameter sind in einstellbaren Intervallen (5 Minuten bis 1 Stunde) zu erfassen und offline bzw. online sicher für zu mindestens 50 Tage zu speichern:
 - Ströme, Spannungen und Leistungen (Wirkleistungen, Blindleistungen) je Strang und Wechselrichter (DC und AC).
 - Betriebszustand sowie aufgetretene Fehler (als Fehlercode).

- Modultemperatur, gemessen auf der Modul-Rückseite (PT1000) an einem Modul pro Ausrichtung mittig in der PV-Anlage. Bei OST/WEST Ausrichtung ein Modultemperatursensor pro Ausrichtung (Genauigkeit: +/- 5%)
- Umgebungstemperatur
- Einstrahlung in Modulebene einer kalibrierten kristallinen Referenzzelle (für Analyse des Wechselrichter Betriebs) je Ausrichtung. Bei OST/WEST Ausrichtung eine Referenzzelle pro Ausrichtung. Die Platzierung dieser Referenzzelle hat an einer unverschatteten Position der Anlage zu erfolgen (Genauigkeit: +/- 5%).
- Die Messdaten einer zusätzlich installierten Messstelle auf der AC Erzeugungsseite zur genauen Abrechnung der erzeugten Energie der PV Anlage (Energiezähler).
- Die Einbindung der Anlage in die zu errichtende Monitoring Plattform hat vom AN unter mitwirken des AG zu erfolgen.
- Die Anbindung an das „Internet“ soll über einen Router bewerkstelligt werden, die dafür benötigte SIM Karte (Mobilfunk) wird vom AG beigestellt.
- Dem AG sind die Zugangsdaten für die vollumfängliche Nutzung des Systems bereitzustellen.
- Integration in die bestehende Netzleittechnik des EVU ermöglichen.

Netzanschlusspunkt

- Koordination und Durchführung aller zum Netzanschluss notwendigen Arbeiten.
- Der Drehstrom-Netzanschlusspunkt befindet sich um UG01.
- Notschalter für Feuerwehr und Sicherheitsabteilung sind nach Absprache vorzusehen.
- Die Einführung und Verlegung der Anschlussleitung im Bereich des Gebäudes ist mit dem AG abzustimmen.
- Detailabstimmung Netzanschluss und Anpassung der Messeinrichtungen mit dem Netzbetreiber.
- Fertigmeldung der Anlage.
- Koordination der Messwandler-Installation mit dem jeweiligen Netzbetreiber.
- Falls erforderlich, Abklärung bzw. Nachrüstung Stand der Technik.

Blitzschutz und Seilsicherungssystem

- Die Photovoltaikanlage muss in die bestehende Blitzschutzanlage eingebunden werden. Es sind insbesondere die ÖVE EN 62305 Reihe Blitzschutz, ÖVE-Richtlinie R 1000-2, ÖVE Richtlinie R 6-2-1 u. ÖVE R 6-2-2 einzuhalten.
- Falls eine Adaptierung des Blitzschutzes und/oder des Seilsicherungssystems notwendig ist, sind die Kosten dafür im Einheitspreis zu berücksichtigen und die zugehörige Blitzschutzklassenberechnung sowie eine Prüfbescheinigung des geänderten Seilsicherungssystems vorzulegen.

Werks- & Montageplanung

Die Werk- und Montageplanung ist Teil der Leistung und Aufgaben des AN und auf Grundlage der Vorplanung/Besprechung/Begehung und falls vorhanden entsprechend der Genehmigungsparameter durchzuführen. Die Detailplanung ist vor Baustart durch den AG freizugeben. Für die Baustartfreigabe sind folgende Planungsdokumente relevant:

- Einlinienschaltbild und schematische Darstellung der Photovoltaikanlage (DC und AC) inkl. aller Absicherungen.
- Detailpläne zur Kabelführung (DC und AC) mit Position der Generatoranschlusskästen, DC-Überspannungsschutz und Monitoring Sensoren.
- Modullagepläne mit Position der Unterkonstruktion und Auflasten inkl. der Information über Neigung und Azimut der Module.
- Erdung/Potentialausgleich.
- WR-Positionierung und Verschaltung inkl. der Information welcher String an welchem WR bzw., welchem MPP-Tracker angeschlossen ist.
- Ertragsprognose inkl. Verschattungsanalyse.
- R11-1 Maßnahmen.

Förderansuchen

Es ist in Aussicht genommen, dass der AG um allfällige Förderungen ansucht und diese auch vereinnahmt. Der AN hat den AG dabei zu unterstützen. Sollte – aus welchen Gründen immer – der AN um Förderungen ansuchen, und diese auch erhalten, so ist das Jahresentgelt um die erhaltenen Beträge entsprechend zu reduzieren.

Genehmigungen

Der AN ist für alle erforderlichen Einreichungen des Projekts verantwortlich. Er hat auch dafür Sorge zu tragen, etwaige Änderungen in der Planung mit entsprechenden Unterlagen festzuhalten und den jeweiligen Behörden in der geforderten Art und Weise zu übermitteln. Insbesondere ist die Ausführungsplanung mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen und genehmigen zu lassen.

Dokumentation

Die vorhandene Dokumentation der elektrotechnischen Anlage des Parlamentsgebäudes ist um die Änderungen und Neuerrichtungen zu ergänzen und im selben Format elektronisch und in Papierform bei Projektabschluss zu übergeben. Dies betrifft auch alle vorhandenen Grundriss-, Schnitt- und Ansichtspläne, sowohl sektoral als auch gesamt.

Regelwerke / Normen / Richtlinien

Die in der Elektrotechnikverordnung 2020 kundgemachten Normen und Vorschriften gelten als ausdrücklich vereinbart.

Zu berücksichtigen sind weiters das Informationsblatt ‚Photovoltaik und Denkmalschutz‘ sowie der Leitfaden ‚Energieeffizienz am Baudenkmal‘, Kapitel 5.4 Solarenergie des Bundesdenkmalamts.

PARLAMENT_PACHTANLAGE

Reichsratsstraße 2, Wien, 1010, Austria | 3. März 2025



SYSTEM ÜBERBLICK



255 PV-Module



5 Wechselrichter



128 Optimierer

SIMULATIONSERGEBNISSE



Installierte DC-Leistung

109,65 kWp



Max. Erreichte AC-Leistung

99,93 kW



Jährliche PV-Energieerzeugung

MWh



Eingesparte CO2-Emissionen

9,92 t



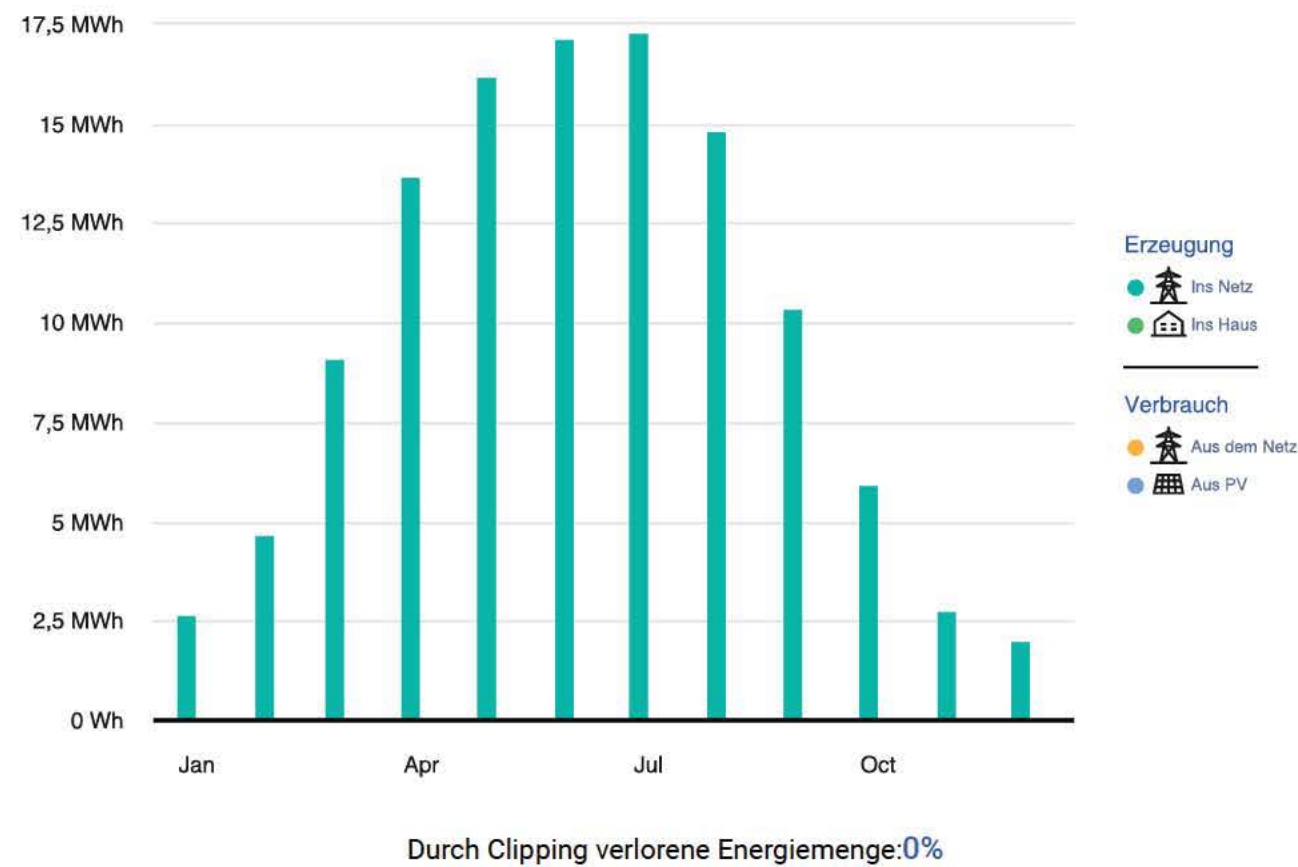
Äquivalent Gepflanzte Bäume

456

PARLAMENT_PACHTANLAGE
Reichsratsstraße 2, Wien, 1010, Austria | 3. März 2025



MONATLICHER ENERGIEERTRAG (GESCHÄTZT)



PV-MODULE

# Modul	Modell	Spitzenleistung	Montageart	Ausrichtung	Azimut	Neigung
32	Sonnenkraft GmbH, 430 Wp HC black (Power-Modul für hohe Blendanforderungen)	13,8 kWp			281°	12°
46	Sonnenkraft GmbH, 430 Wp HC black (Power-Modul für hohe Blendanforderungen)	19,8 kWp			191°	10°
69	Sonnenkraft GmbH, 430 Wp HC black (Power-Modul für hohe Blendanforderungen)	29,7 kWp			13°	10°



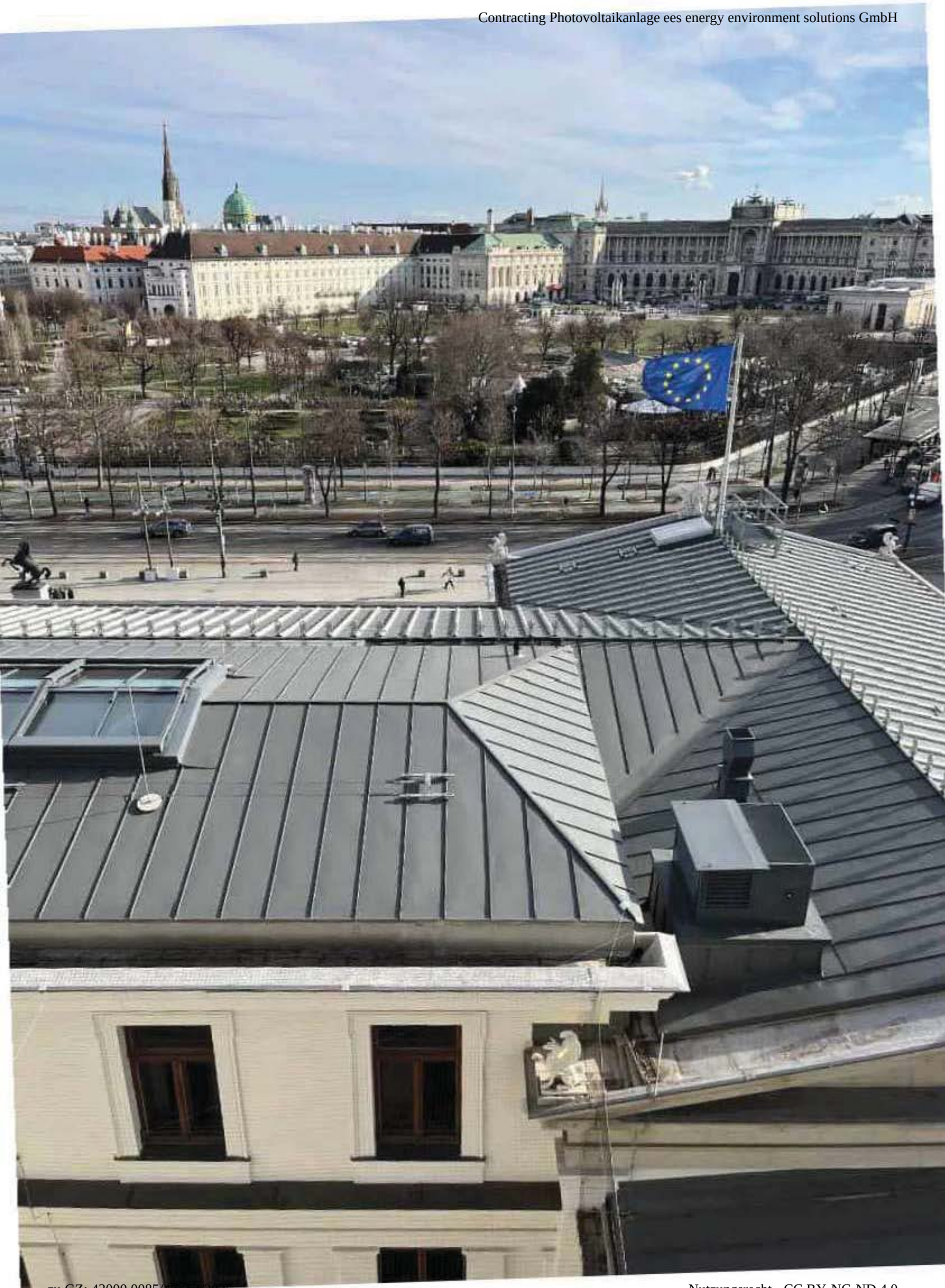












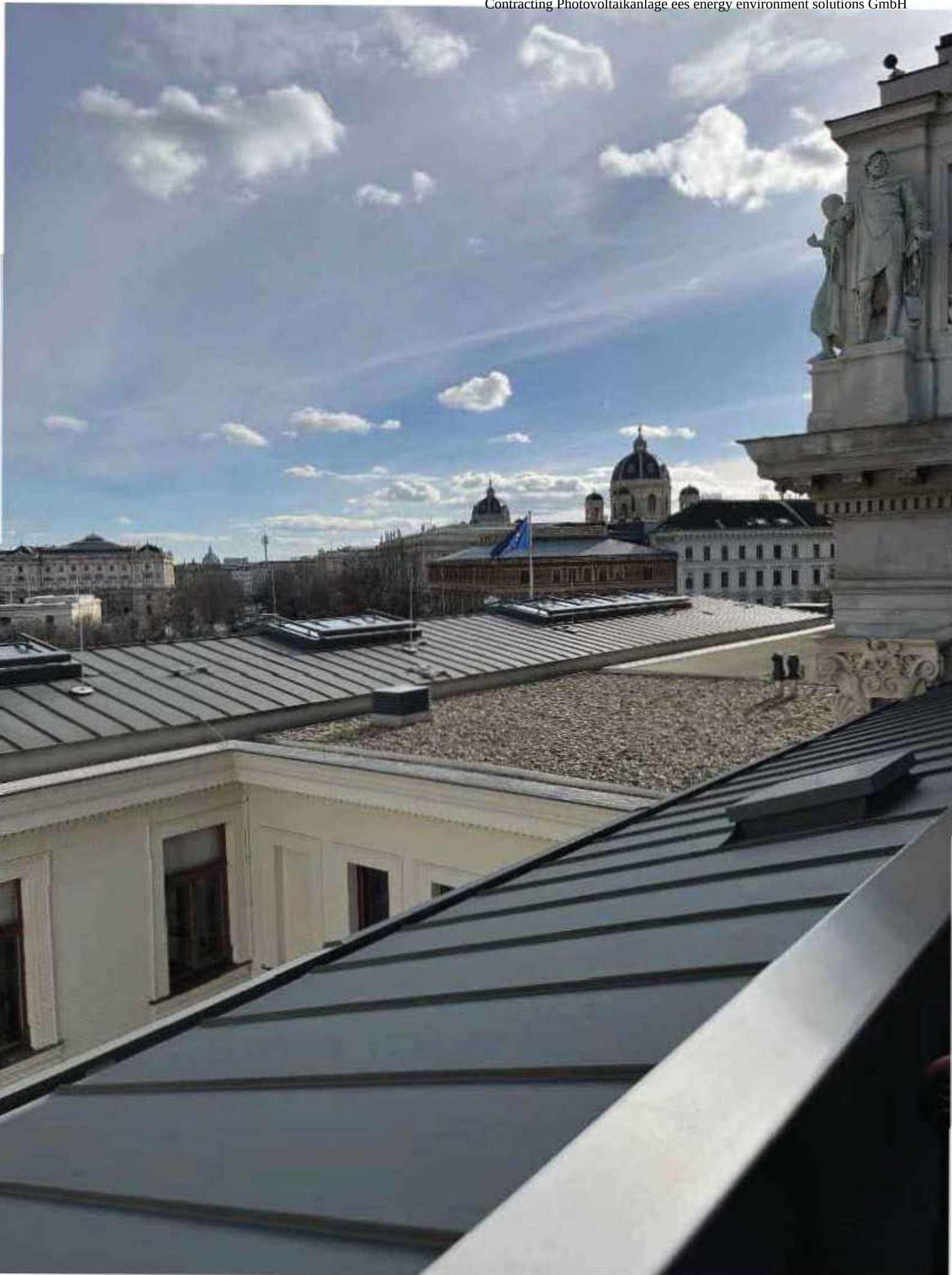






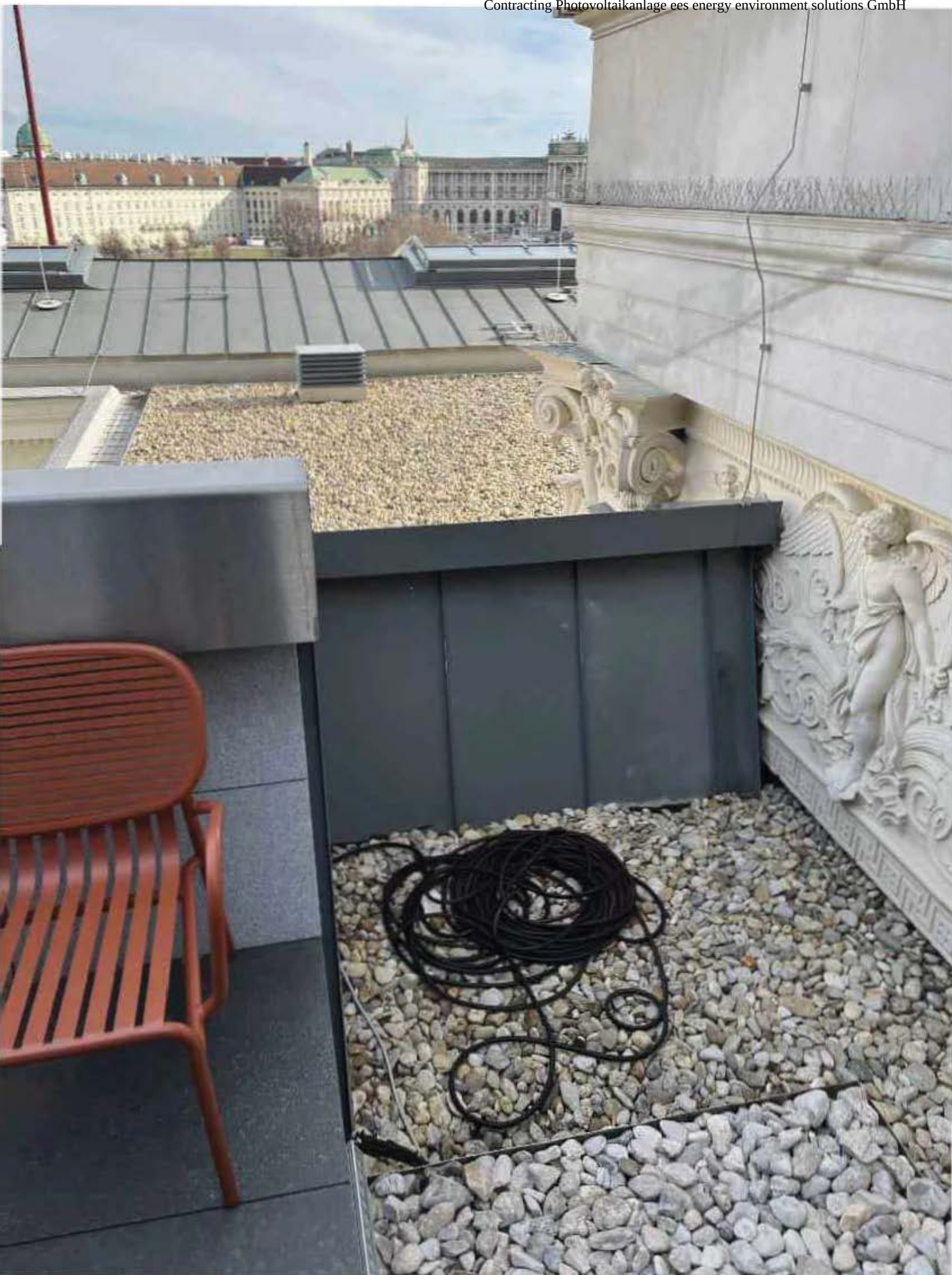












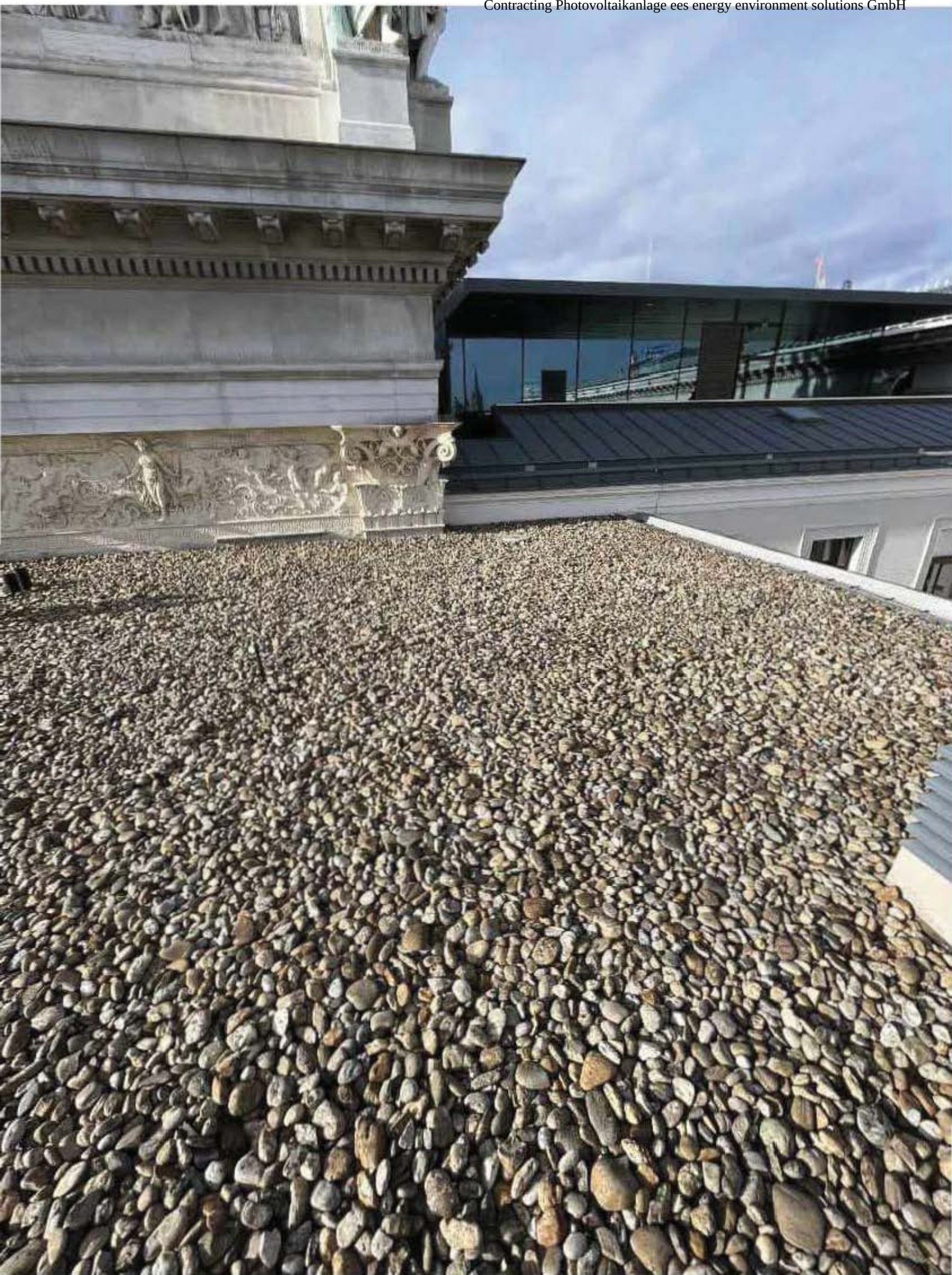




























































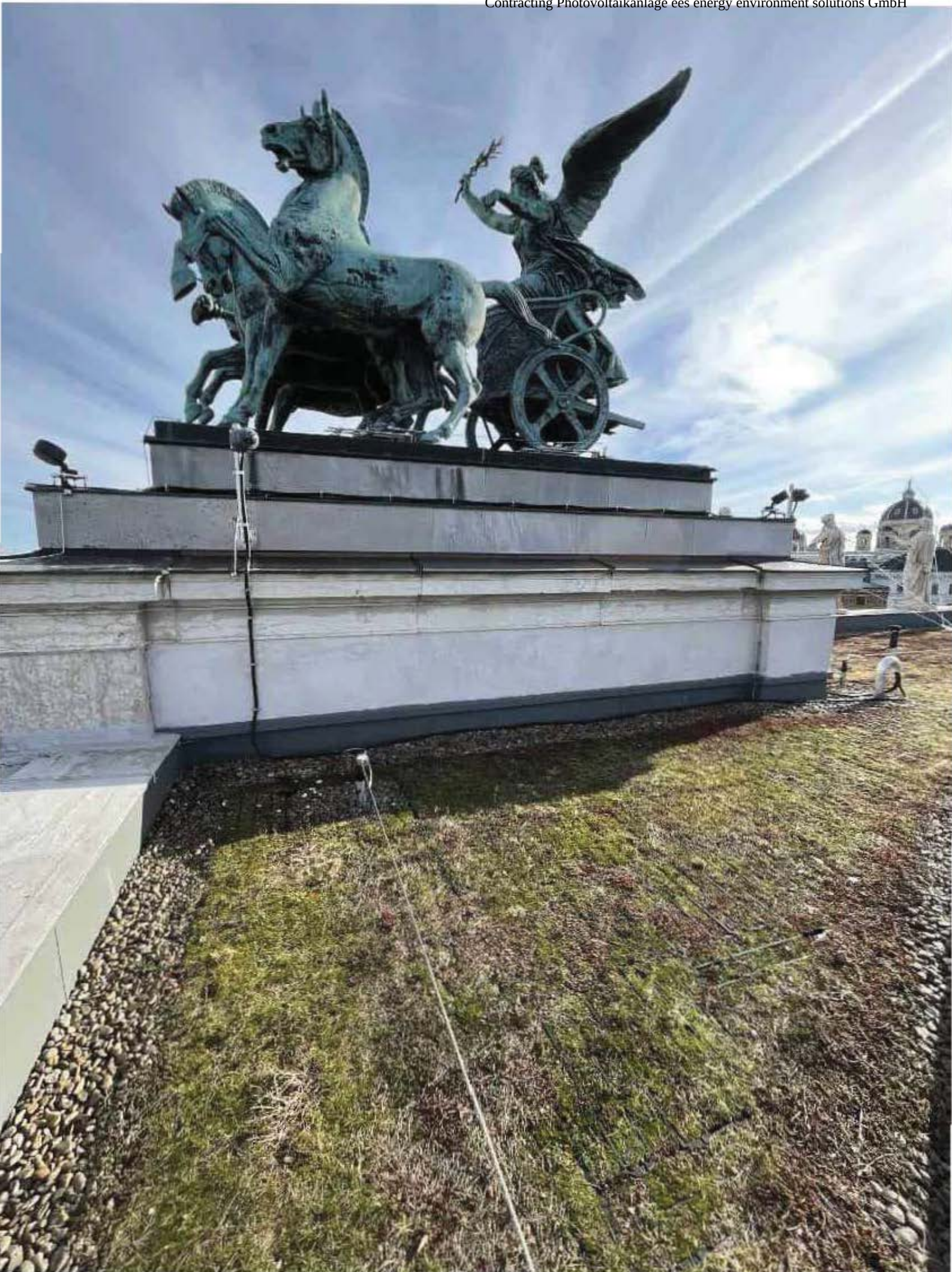


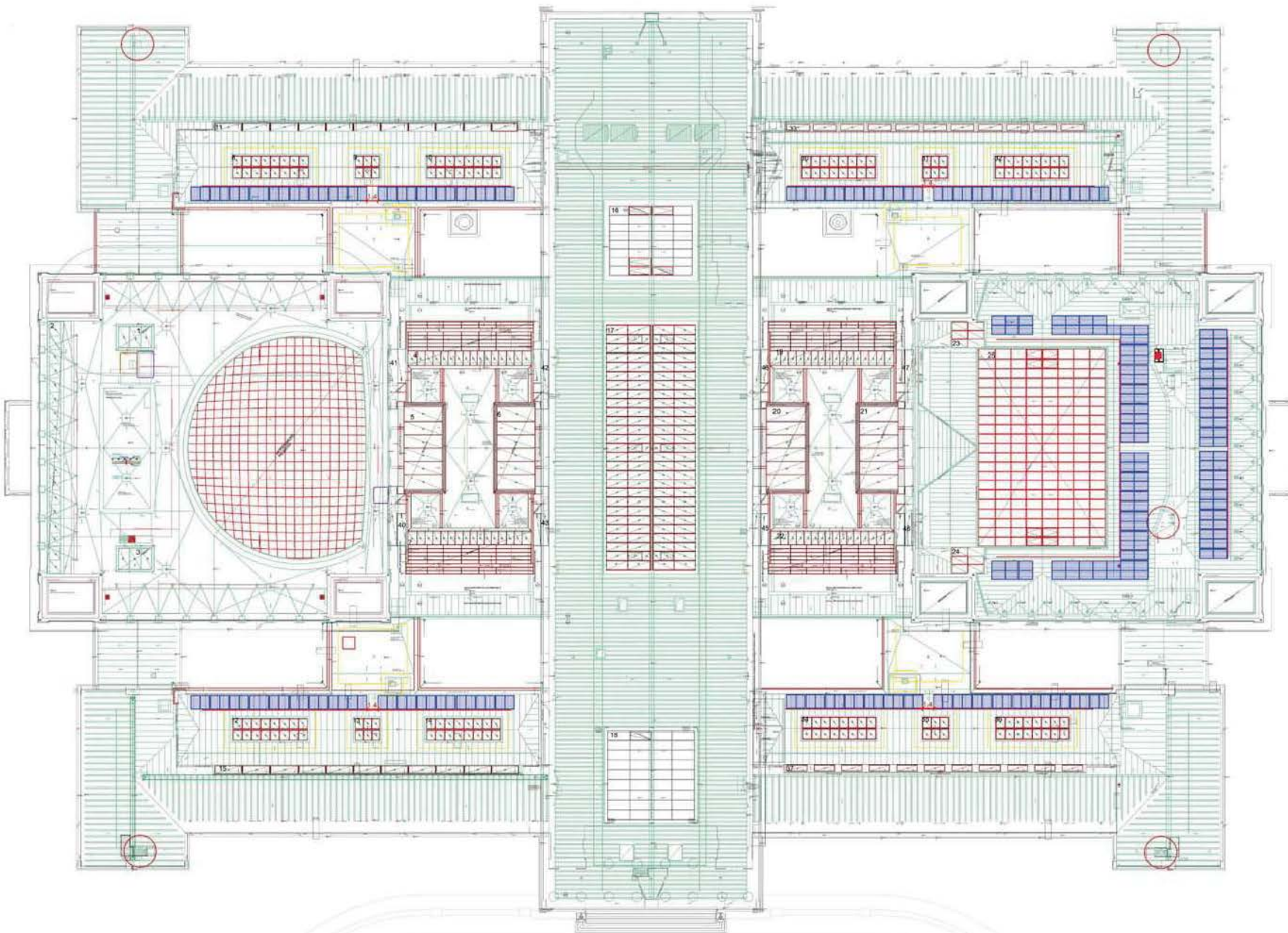












Parlament Wien

Modulspitzenleistung: 109,650 kWp

Modulanzahl: 255 Stück

Modulfläche: 539,6m²

Modultype:

Sonnenkraft KPV430HCEU 430Wp black

Wechselrichter:

4x SE 12,5K Solar Edge

1x SE 66,6K Solar Edge

Sektor 1:

Dachparallel: 13,76 kWp

Sektor 2:

Dachparallel: 13,76 kWp

Sektor 3:

Dachparallel: 13,76 kWp

Sektor 4:

Dachparallel: 13,76 kWp

Sektor 9:

Dachparallel: 67,08 kWp

Unterkonstruktion

Systemart: Dachparallel

Type: Prefa Solarhalter PREFALZ Vario

INDEX	DATUM	GEZ.	ÄNDERUNG
1	03.03.2025	1	Entwurf
2	03.03.2025	1	Änderung
3	03.03.2025	1	Änderung
4	03.03.2025	1	Änderung
5	03.03.2025	1	Änderung
6	03.03.2025	1	Änderung
7	03.03.2025	1	Änderung
8	03.03.2025	1	Änderung
9	03.03.2025	1	Änderung
10	03.03.2025	1	Änderung
11	03.03.2025	1	Änderung
12	03.03.2025	1	Änderung
13	03.03.2025	1	Änderung
14	03.03.2025	1	Änderung
15	03.03.2025	1	Änderung
16	03.03.2025	1	Änderung
17	03.03.2025	1	Änderung
18	03.03.2025	1	Änderung
19	03.03.2025	1	Änderung
20	03.03.2025	1	Änderung
21	03.03.2025	1	Änderung
22	03.03.2025	1	Änderung
23	03.03.2025	1	Änderung
24	03.03.2025	1	Änderung
25	03.03.2025	1	Änderung
26	03.03.2025	1	Änderung
27	03.03.2025	1	Änderung
28	03.03.2025	1	Änderung
29	03.03.2025	1	Änderung
30	03.03.2025	1	Änderung
31	03.03.2025	1	Änderung
32	03.03.2025	1	Änderung
33	03.03.2025	1	Änderung
34	03.03.2025	1	Änderung
35	03.03.2025	1	Änderung
36	03.03.2025	1	Änderung
37	03.03.2025	1	Änderung
38	03.03.2025	1	Änderung
39	03.03.2025	1	Änderung
40	03.03.2025	1	Änderung
41	03.03.2025	1	Änderung
42	03.03.2025	1	Änderung
43	03.03.2025	1	Änderung
44	03.03.2025	1	Änderung
45	03.03.2025	1	Änderung
46	03.03.2025	1	Änderung
47	03.03.2025	1	Änderung
48	03.03.2025	1	Änderung
49	03.03.2025	1	Änderung
50	03.03.2025	1	Änderung
51	03.03.2025	1	Änderung
52	03.03.2025	1	Änderung
53	03.03.2025	1	Änderung
54	03.03.2025	1	Änderung
55	03.03.2025	1	Änderung
56	03.03.2025	1	Änderung
57	03.03.2025	1	Änderung
58	03.03.2025	1	Änderung
59	03.03.2025	1	Änderung
60	03.03.2025	1	Änderung
61	03.03.2025	1	Änderung
62	03.03.2025	1	Änderung
63	03.03.2025	1	Änderung
64	03.03.2025	1	Änderung
65	03.03.2025	1	Änderung
66	03.03.2025	1	Änderung
67	03.03.2025	1	Änderung
68	03.03.2025	1	Änderung
69	03.03.2025	1	Änderung
70	03.03.2025	1	Änderung
71	03.03.2025	1	Änderung
72	03.03.2025	1	Änderung
73	03.03.2025	1	Änderung
74	03.03.2025	1	Änderung
75	03.03.2025	1	Änderung
76	03.03.2025	1	Änderung
77	03.03.2025	1	Änderung
78	03.03.2025	1	Änderung
79	03.03.2025	1	Änderung
80	03.03.2025	1	Änderung
81	03.03.2025	1	Änderung
82	03.03.2025	1	Änderung
83	03.03.2025	1	Änderung
84	03.03.2025	1	Änderung
85	03.03.2025	1	Änderung
86	03.03.2025	1	Änderung
87	03.03.2025	1	Änderung
88	03.03.2025	1	Änderung
89	03.03.2025	1	Änderung
90	03.03.2025	1	Änderung
91	03.03.2025	1	Änderung
92	03.03.2025	1	Änderung
93	03.03.2025	1	Änderung
94	03.03.2025	1	Änderung
95	03.03.2025	1	Änderung
96	03.03.2025	1	Änderung
97	03.03.2025	1	Änderung
98	03.03.2025	1	Änderung
99	03.03.2025	1	Änderung
100	03.03.2025	1	Änderung

ENTWURFSPLAN		PROJEKTNUMMER	PROJEKTNAME
Parlament Wien		20230010	Parlament Wien
Dr. Karl-Renner Ring 3		BRITTELT	BRITTELT
A-1010 Wien		ZOS	ZOS
		MASSSTAB	MASSSTAB
		-	-
		DATUM	DATUM
		03.03.2025	03.03.2025
		BLATT	VON BLATT
		1	1



Parlament
Österreich

Parlamentsdirektion

Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen

Republik Österreich – Bund

Parlamentsdirektion

Abt. 8.4 – Gebäudemanagement & Infrastruktur



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

Die gegenständlichen "Allgemeinen Richtlinien" sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und/oder des Leistungsvertrages bzw. der Beauftragung zwischen der Republik Österreich – Bund, vertreten durch die Parlamentsdirektion (AG) und dem Auftragnehmer (AN).

I. ÖNORM B 2110

Die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 i. d. Fassung vom 01.05.2023 sind Vertragsbestandteil und gelten unverändert, soweit sie nachfolgend (oder in vorrangigen Vertragsgrundlagen) nicht ausdrücklich ausgeschlossen, abgeändert oder ergänzt werden:

5.1 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbedingungen (z.B. Geschäfts-, Liefer-, Montagebedingungen) des AN sind nicht Vertragsbestandteil und im Verhältnis zur AG jedenfalls unwirksam.
2. Auf Verlangen sind die, der Kalkulation zu Grunde liegenden Kalkulationsformblätter gemäß ÖNORM B 2061 binnen sieben Tagen vorzulegen.

5.1.3. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:

1. die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragsschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief, Bau-/Leistungs-/Rahmenvertrag), durch die der Vertrag zustande gekommen ist;
2. Vereinbarungen, die in Protokollen von etwaig durchgeführten Verhandlungen festgehalten sind;
3. diese Allgemeinen Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion ;
4. die Bestimmungen des Formblatts "Angebotsschreiben";
5. die Beschreibung der Leistung oder das mit Preisen versehene Leistungsverzeichnis;
6. Pläne, Zeichnungen, Muster, SiGe Pläne, Unterlagen Bau-KG betreffend;
7. Baubeschreibung, technischer Bericht, u.dgl.;
8. Baubewilligungen und alle sonstigen für die Ausführung, Benützung und den Betrieb erforderlichen behördlichen Bewilligungen, sowie die Bestimmungen, Bescheide, Auflagen und Angaben der Behörden bzw. kommunaler Institutionen für Ver- und Entsorgungsmaßnahmen;



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Paramentsdirektion

9. die behördlich genehmigten Pläne sowie die Ausführungs- und Detailzeichnungen der Architekt:innen und die Ausführungsunterlagen und sonstigen Ausarbeitungen der Sonderfachleute sowie die vereinbarten Detailterminpläne;
10. Normen technischen Inhalts;
11. die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten, die für einzelne Sachgebiete gelten (bspw. ÖNORM B 1600);
12. Richtlinien technischen Inhalts.

5.8 Rücktritt vom Vertrag

Die AG ist auch berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären,

1. wenn der AN keine Gewerbeberechtigung zur Ausführung der beauftragten Leistungen hat oder diese oder sonstige Eignungsnachweise nach §§ 79 BVergG verliert;
2. wenn der AN gegen eine, gemäß 6.2.2 zu treffende Verpflichtung verstößt.

6. Arbeitszeit

Als Normalarbeitszeit bei Dienstleistungen gilt (ausgenommen gesetzliche Feiertage) grundsätzlich Montag bis Freitag von 07:00 Uhr – 19:00 Uhr.

Bei Bauleistungen verpflichtet sich der AN, die wöchentliche gesetzliche Arbeitszeit jedenfalls auf die Werktage Montag bis Freitag aufzuteilen.

Die Einhaltung der vereinbarten Termine ist durch Arbeiten innerhalb dieser Arbeitszeiten sicherzustellen. Arbeiten innerhalb und auch außerhalb dieser Arbeitszeiten sind mit dem AG vorab abzustimmen.

6.2.2 Subunternehmer:innen (Nachunternehmer:innen)

1. Die Weitergabe von Leistungen an Subunternehmer:innen bedarf in allen Fällen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch die AG. Diese Verpflichtung hat der AN auch seinen Subunternehmer:innen zu überbinden.
2. Sämtliche Subunternehmer:innen, die der AN beschäftigen möchte, müssen mittels einer Subunternehmer:innenliste an die AG bzw. einen von ihr beauftragten Dritten zur Freigabe, bevor die Verträge geschlossen werden, übermittelt werden. Die Verträge mit den Subunternehmer:innen oder eine Bestätigung über deren Abschluss müssen der AG in Kopien auf der Baustelle zur Einsicht aufliegen.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

3. Im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages, aus welchen Gründen auch immer, hat die AG das Recht zu verlangen, direkt in die Vertragsverhältnisse des AN mit seinen allfälligen Subunternehmer:innen rechtswirksam einzutreten. Der AN verpflichtet sich, diese Regelung in den mit seinen Subunternehmer:innen abzuschließenden Verträgen aufzunehmen.

6.2.3 Nebenleistungen

Die vereinbarten Preise beinhalten zusätzlich Leistungen, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt, aber aufgrund der Umstände technisch notwendig oder vorhersehbar oder üblich sind.

Zu den vorgenannten Nebenleistungen gehören auch die vor, während und nach der Arbeitsdurchführung erforderlichen Besprechungen und Klärungen samt dem Beibringen aller erforderlichen behördlichen Bestätigungen, vom AN beizubringende Bewilligungen, Kollaudierungen und Dokumentation, alles ohne gesonderte Vergütung, soweit nicht im Einzelnen Positionen im Leistungsverzeichnis dafür vorgesehen sind.

Weiters beinhalten angebotene Einheitspreise (sowie auch Gesamt- oder Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart wird) auch die Kosten folgender Nebenleistungen:

- ◆ Die Erstellung der Montagepläne, Werk- und Stückzeichnungen und die dafür notwendig werdenden Berechnungen in der von der AG gewünschten Form und Anzahl sowie Muster und bei den haustechnischen Gewerken Ausführungspläne (sofern sie nicht gemäß Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis beigelegt werden) sowie Einreich-, Bestands- und sonstige Unterlagen (Anlagen- und Gerätehandbücher, sowie Wartungsunterlagen).
- ◆ Einweisung des Bedienungspersonals für die auftragsgegenständlichen Anlagen anhand der Bedienungs- und Wartungsanleitungen (Bestandsunterlagen) samt Erstellung des Einweisungsprotokolls.
- ◆ Abstellung von Fachkräften des AN zur Betreuung und Bedienung der auftragsgegenständlichen Anlagen nach der Inbetriebnahme bis zur abgeschlossenen Einweisung des Bedienungspersonals.
- ◆ Dauerhafte und einheitliche Beschriftung bzw. Beschilderung aller eingebauten Schalt-, Steuergeräte und Anlagenteile, sofern hierfür nicht eine eigene Position im Leistungsverzeichnis vorgesehen ist.

Alle Erschwernisse sowie Nebenleistungen, die sich bei der Durchführung der Arbeiten ergeben, sind, soweit nicht hierfür separate Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, in die Einheitspreise einzurechnen.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

Eventuell anfallende Geldverkehrsspesen trägt der AN und sind in den vereinbarten Preisen inkludiert.

Zur Baureinigung gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

Der AN hat den Arbeitsplatz auf seine Kosten laufend zu säubern. Abfälle aller Art, insbesondere auch Arbeitsrückstände und Verpackungsmaterial sind unmittelbar, jedoch spätestens täglich vor Verlassen der Baustelle von dieser zu entfernen. Weiters ist sämtlicher Abfall entsprechend zu trennen. Erfolgt dies nicht, so kann dies ohne besondere Ankündigung auf Kosten des AN durch die AG veranlasst werden.

6.2.4 Prüfung von Unterlagen und Plänen:

Der AN hat alle von der AG gestellten Unterlagen und Pläne binnen 10 Arbeitstagen zu prüfen (Prüf- und Warnpflicht). Die Warnpflicht ist direkt gegenüber der AG schriftlich festzuhalten und nachweislich zu übermitteln. Macht der AN binnen 10 Arbeitstagen keine Einwände geltend, so gelten sie als von ihm anerkannt.

6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich

1. Zur Vermeidung von gegenseitiger Behinderung an der Baustelle ist rechtzeitig zwischen dem AN und sonstigen Dritten die fallweise Umlagerung von Materialien, Freimachung von beanspruchten Räumen, Mitbenützung von bestehenden Gerüsten und dgl. zu vereinbaren. Die AG oder ein von dieser beauftragte Dritte (bspw. ÖBA) hat das Recht, derartige Anordnungen zu treffen.
2. Der AN verpflichtet sich zur Teilnahme an von der AG oder einem von dieser beauftragte Dritte periodisch, oder z.B. durch Eintragung im Bautagesbericht bzw. dem digitalen Baubuch, angesetzten Besprechungen durch von ihm entsandtes fachkundiges und entscheidungsbefugtes Personal ohne gesonderte Vergütung.
3. Eine entscheidungsbefugte Person des AN muss der deutschen Sprache, auch der technischen Begriffe, mächtig sein. Diese Person muss sich solange im Bau Areal befinden und jederzeit bereit sein, Dolmetsch-Funktion auszuüben, solange sich nicht-deutschsprechende Mitarbeiter:innen des AN auf der Baustelle befinden. Alle Nachteile in Folge sprachbezogener Verständigungsschwierigkeiten gehen zu Lasten des AN.

6.2.6.5 Überprüfung(en) im Betrieb

Die Überprüfung von Leistungen im Betrieb des AN und seiner Subunternehmer:innen wird vereinbart.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Paramentsdirektion

6.2.8.1 Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung

1. Nimmt der AN im Zuge der Auftragsausführung fremden Grund in Anspruch, so hat er zeitgerecht alle notwendigen Veranlassungen zu treffen und die damit verbundenen Kosten selbst zu tragen. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung hat der AN nachzuweisen.
2. Flächen und Räume für Baustelleneinrichtung, Lager- und Arbeitsplätze dürfen nur im Einvernehmen mit der AG bzw. eines von ihr beauftragten Dritten bis auf Widerruf in Anspruch genommen werden und sind abzusichern.
3. Kosten des Transportes zum und im Baustellenbereich inkl. der erforderlichen Ladearbeiten (auch eventuell erforderliche Umlegungen) sind in den vereinbarten Preisen enthalten.
4. Die von der AG beigestellten Arbeitsplätze und Lagerungsmöglichkeiten sind vom AN nach Benutzung, wenn nichts anderes vereinbart wurde, in den früheren Zustand zu versetzen.

6.2.8.4 Baustellensicherung

Der AN verpflichtet sich, die „Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB)“ sowie bei brandgefährlichen Tätigkeiten die Vorschriften der Österreichischen Brandverhütungsstellen „Brandverhütungsvorkehrungen bei brandgefährlichen Tätigkeiten“ einzuhalten. Diese sind erhältlich beim Bundesfeuerwehrverband, der Zentralstelle für Brandverhütung und den Brandverhütungsstellen der Bundesländer. Die Ausführung von brandgefährlichen Arbeiten darf nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der AG bzw. eines von dieser beauftragten Dritten erfolgen. Vor Feuer- und Heißenarbeiten, insbesondere Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmen, Farbabbrennen, Flämmen und Trennschleifen ist die Freigabe mittels Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten bei der von der AG genannten Stelle bzw. Person einzuholen.

7.4 Anpassung der Leistung(-sfrist) und/oder Entgelts:

Die AG ist berechtigt, Art, Umfang und Mengen vereinbarter Leistungen zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen. Der AN ist zur Ausführung dieser Leistungen verpflichtet, bei zusätzlichen Leistungen nur dann, wenn der Umfang dieser Leistungen 20 % der jeweiligen Auftragssumme nicht überschreitet. Etwaigen notwendigen Zusatz- bzw. Nachtragsangeboten sind die Kalkulationsgrundlagen zur Überprüfung der gleichen Preisbasis beizuschließen, wenn dies verlangt wird. Mit dem Hauptauftrag gegebene Preisnachlässe gelten auch für Nachtragsangebote.

7.4.5 Nachteilsabgeltung

Entfällt ersatzlos.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

8.2.5.1 Stillliegezeiten

An Sitzungstagen des Nationalrates und des Bundesrates können für die Zeit der Sitzungsdauer nur bedingt Arbeiten durchgeführt werden. Desgleichen sind auch durch den allgemeinen Parlamentsbetrieb kurzfristige Arbeitsunterbrechungen möglich. Etwaige sich daraus ergebende Kosten für Stillliegezeiten werden nicht gesondert vergütet.

8.2.6.2 Regieleistungen von Arbeitnehmer:innen

Zu Regieleistungen gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Regieleistungen dürfen auch dann, wenn sie im Vertrag (Leistungsverzeichnis) vorgesehen sind, nur ausgeführt werden, wenn sie von der AG jeweils im Einzelfall angeordnet werden. Sämtliche Arbeiten werden nur ihrer Kategorie entsprechend vergütet und müssen vom AN dokumentiert und von der AG oder eines von ihr beauftragten Dritten täglich schriftlich genehmigt werden.
2. Hilfsarbeiten, die von Fachleuten durchgeführt werden, können nur mit dem Stundensatz von Hilfsarbeiter:innen abgegolten werden, es sei denn, der Einsatz höher qualifizierter Arbeitskräfte wird von der AG oder einem von dieser beauftragten Dritten ausdrücklich angeordnet (Sondereinsatz). Facharbeiten dürfen nur von qualifizierten Kräften durchgeführt werden. Die AG ist berechtigt, in Zweifelsfällen vom AN einen Qualifikationsnachweis über den:die betroffene:n Arbeiter:in zu verlangen.

8.3 Rechnungslegung

8.3.1 In Abänderung gilt:

Als AN besteht die Verpflichtung zur Übermittlung von strukturierten elektronischen Rechnungen (e-Rechnungen) gemäß § 5 Abs. 2 IKTKonG. Eine strukturierte elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird und zumindest die im § 11 Abs. 1 UStG genannte Rechnungsmerkmale enthält.

Zwingende Rechnungsinhalte sind jedenfalls:

- ◆ Absender (Firma, Adresse, E-Mail-Adresse, UID Nummer, Kontaktdaten)
- ◆ Empfängerdienststelle (Abteilung, Adresse, Bearbeiter:in)
- ◆ Rechnungsnummer
- ◆ Rechnungsdatum
- ◆ Lieferantenummer des AN (aus der Beauftragung)



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

- ◆ Auftragsreferenz der AG (aus der Beauftragung)
- ◆ Bankverbindung des AN (IBAN, BIC)
- ◆ Positionsnummer (wenn in der Beauftragung angegeben)
- ◆ Daten zur verrechneten Ware (Bezeichnung, Menge, Einheit, Einzelpreis)
- ◆ Gesamtpreis (Brutto, Netto, Umsatzsteuer)
- ◆ Allfällige vereinbarte Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen des AN haben für die jeweilige Leistungsperiode den Leistungszuwachs detailliert nach Menge und Einheitspreis zu enthalten. Die zugehörigen exakt aufgestellten und leicht prüfbaren Unterlagen der Ausmaßermittlung sind vom AN vor Einreichung der – dieser Ausmaßberechnung zugrundeliegenden – Rechnung der AG bzw. einem von dieser beauftragten Dritten vorzulegen. Die Ausmaßermittlung erfolgt prinzipiell nach Plan Maß, nur wo dieses fehlt oder die Qualität von Bestandsplänen dies nicht zulässt (Abweichung $\geq 3\%$), erfolgt eine Aufnahme der Naturmaße.

Rechnungen, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen und bei welchen Aufmaß Listen, Aufmaß Plane, Regiescheine, UID-Nummer, und sonstige Nachweise fehlen, lösen keine wie immer Namen habende Fristen oder Ansprüche aus.

8.3.2 In Abänderung gilt:

Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend Abschlagsrechnungen in Abständen von einem Monat legen. Abschlagsrechnungen sind als kumulierte Teilrechnungen aufzustellen und mit leicht prüffähigen Abrechnungsplänen, Aufmaß Aufstellungen, Massenberechnungen etc. zu belegen. Dabei gilt folgendes:

- a) **Aufmaß Blätter** sind fortlaufend zu nummerieren. Weiters ist darauf die Projekts- und Gewerks Bezeichnung und die jeweilige LV-Positionsnummer anzuführen.
- b) **Abrechnungspläne** sind je nach Usance der Branche mehrfarbig angelegt auszuführen. Weiters ist für alle Abrechnungspläne ein einheitliches, mit der AG bzw. einem von dieser beauftragten Dritten abzustimmendes Deckblatt zu verwenden. In den Abrechnungsplänen müssen alle relevanten Maße, Positionsangaben und Kollaudierungen klar und übersichtlich eingetragen werden. Weiters ist eine Legende auf jedem Plan erforderlich.
- c) **Massenberechnungsblätter** zu den Abrechnungsplänen müssen die Projekts- und Gewerks Bezeichnung, den Firmenstempel des AN und die LV-Position als Mindestmaß enthalten. Sämtliche Massen und Positionen müssen eindeutig in den Abrechnungsplänen ersichtlich und auffindbar sein.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

Für je eine Abrechnungsposition und einen Bauteil ist jeweils ein eigenes Blatt zu verwenden. Die Zusammenfassung gleicher Positionen erfolgt auf Summenblättern.

Sämtliche Abschlagsrechnungen inkl. der Unterlagen sind entsprechend der von der AG bzw. einem von dieser beauftragten Dritten angegebenen Unterteilung in die einzelnen Ausbaubereiche zu gliedern. Zum Aufmaß und zur Abrechnung gelangen nur die tatsächlichen, vertraglich und plangemäß erbrachten Leistungen. Es können nur die an der Baustelle bereits fix eingebauten Bauteile, Geräte, Materialien, etc. verrechnet werden. An die Baustelle angelieferte Bauteile, Geräte, Materialien, etc. sowie Vorfertigungen in der Werkstätte des AN finden keine Berücksichtigung.

Jede Abschlagsrechnung ist "schlussrechnungsmäßig" aufzustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die gesamten seit Beginn der Ausführung erbrachten Lieferungen und Leistungen im ermittelten Umfang;
- b) die vereinbarten Preise der Leistung, aufgeschlüsselt in Lohn und Sonstiges;
- c) allfällige Preisumrechnungen, aufgegliedert nach den einzelnen Preisanteilen und den jeweiligen Preisperioden;
- d) die Beträge der bereits erhaltenen Abschlagszahlungen und verlangten Abschlagszahlungen;
- e) den Deckungs- und den Haftrücklass.

Hinsichtlich der Verrechnung der Umsatzsteuer gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Zahlung

Die AG ist als Bundesdienststelle, gemäß § 111 Abs. 5 BHG 2013 und § 100 BHV 2013 verpflichtet, bei Zahlungen über der jeweiligen Wertgrenze, das für den AN zuständige Finanzamt zu eventuellen Aufrechnungen des Zahlungsbetrages zu verständigen. Die Verständigung des Finanzamtes kann unterbleiben, wenn der AN zu Rechnungen mit einem Betrag über der Wertgrenze eine "Eilnachrichtsverzichtserklärung" des zuständigen Finanzamtes beilegt, sofern nicht eine noch gültige der AG vorliegt.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor Übernahme

Die Benutzung der Leistung gilt nicht als Übernahme, auch wenn diesbezüglich keine ausdrückliche Erklärung erfolgt ist.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Paramentsdirektion

11.2.3 Geltendmachung von Mängel

Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Geltung des § 377 UGB wird ausgeschlossen.

11.3.2 Vertragsstrafe

1. Die Vertragsstrafe beträgt 0,5% der Gesamtauftragssumme, mind. jedoch € 1000,- pro Kalendertag. Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach nicht begrenzt. Der Nachweis eines Schadens durch die AG ist nicht erforderlich.
2. Die Geltendmachung eines über die vereinbarte Vertragsstrafe hinausgehenden Schadenersatz (etwa Verspätungs- oder Nichterfüllungsschaden) bleibt davon unberührt.
3. Die der Vertragsstrafe unterliegenden Termine (Meilensteine) sind im Auftragsschreiben bzw. Bauzeitenplan enthalten / dargestellt. Neue Termine (Meilensteine) sind schriftliche zwischen AG und AN zu vereinbaren, andernfalls werden diese durch die AG nicht anerkannt.
4. Durch Terminverzug – seitens des AN verschuldet – entstehende Mehrkosten und Folgeschäden werden ebenfalls von der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

II. Weitere spezifische Regelungen

Neben den obigen ergänzenden Anmerkungen zur ÖNORM B 2110 i.d.g.F. gelten weiter folgende spezielle Regelungen als vereinbart:

◆ Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Der AN ist ausdrücklich verpflichtet, im Rahmen seines Angebotes die Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung, der Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen zu gewährleisten. Anordnungen des Planungs-/Baustellen-Koordinators sind strikt einzuhalten und führen nicht zu Nachforderungen (z.B. SIGE-Plan).

◆ Weitergabe von Informationen - Verschwiegenheitspflicht

Der AN verpflichtet sich, alle Informationen und Dokumente der AG, Vorgänge und Interna strikt vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung der AG.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

◆ Barrierefreiheit

Bei sämtlichen Leistungen ist auf die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu achten. Die einschlägigen Gesetze und Normen im Bereich barrierefreies Bauen sind einzuhalten. Die Leistungen sind so auszuführen, dass für Menschen mit Behinderung ein uneingeschränkter Zugang selbstständig und gleichberechtigt ermöglicht wird. Während der Erbringung der Leistung sind bestehende barrierefreie Zugänglichkeiten aufrecht zu erhalten.

◆ Nachhaltigkeit

Bei sämtlichen Leistungen ist auf die Nachhaltigkeit der Arbeitsweise und –mittel zu achten. So sind vom AN Leistungen in einer möglichst energie- und materialeffizienten Art und Weise zu erbringen und Abfälle und Emissionen im größtmöglichen Ausmaß zu reduzieren. Dem AN ist der Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung, abrufbar unter www.nabe.gv.at, bekannt.

◆ Erklärungen des AN

1. Der AN erklärt, dass er unter Verweis auf §§ 80 ff. BVergG befähigt, befugt und zuverlässig ist und über die gesetzlichen Voraussetzungen und behördlichen Genehmigungen verfügt, die für die Durchführung der beauftragten Leistung erforderlich sind. Er bestätigt ferner, dass er über alle technischen und wirtschaftlichen Mittel zur Ausführung der Leistung verfügt und dass er alle Maßnahmen treffen wird, um die Materialien, zu deren Beistellung er verpflichtet ist, rechtzeitig zu beschaffen.
2. Der AN erklärt, dass er die Vertragsbestandteile eingesehen hat und mit den darin enthaltenen Bestimmungen einverstanden ist; ferner, dass er sich durch Besichtigung der Baustelle/Montagestelle von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen, sowie durch Einsicht in alle Unterlagen, die Vertragsbestandteile sind oder sonst für die Leistungserbringung maßgebend sein können, Kenntnis über alle Umstände und Risiken, die für die Preisberechnung maßgebend sein können, verschafft hat und dass darauf die Preisermittlung und die Angebotserstellung beruhen. Nachträgliche Forderungen aus dem Titel der Unkenntnis werden nicht anerkannt.
3. Der AN bestätigt in Kenntnis all dieser Umstände, dass er keine Bedenken gegen die ausgeschriebenen / beauftragten Leistungen und Mengen hat und keine Mängel oder Widersprüche festgestellt hat. Der AN sichert zu, dass seine berufliche Zuverlässigkeit gemäß §§ 82 ff BVergG vorliegt, insbesondere dass:

- ◆ gegen physische Personen die in der Geschäftsführung tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt,



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

- ♦ über ihn weder ein Konkurs- noch ein Sanierungsverfahren bzw. kein sonstiges Insolvenzverfahren eröffnet noch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
 - ♦ im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial- oder Umweltrechts, begangen wurden.
- ♦ **Bindung an Angebot**
- Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist oder einer sonstigen Angebotsfrist ist der AN an sein Angebot gebunden.
- ♦ **Referenzen**
- Auf Verlangen weist der AN nach, dass er Arbeiten in ähnlichen Umfang und in der geforderten Qualität bereits ausgeführt hat.
- ♦ **Zessionsverbot**
- Abtretungen und Verpfändungen von Forderungen des AN sind ohne Zustimmung der AG unzulässig und unwirksam. Der AN erklärt ausdrücklich, dass er dadurch nicht gröblich benachteiligt wird. Bei Verletzung des Zessionsverbotes durch den AN wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der zedierten oder verpfändeten Forderung, mindestens aber € 1000,- vereinbart.
- ♦ **Innenrevision**
- Die vereinbarten Leistungen können Gegenstand einer Prüfung durch die Interne Revision der AG bzw. durch den Rechnungshof werden. Der AN hat bei einer solchen Prüfung unterstützend mitzuwirken, insbesondere Dokumente und Informationen, die mit dem gegenständlichen Vertrag und den vereinbarten Leistungen in Zusammenhang stehen oder diesen zugrunde liegen, der AG uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung bleibt fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses hinaus bestehen.
- ♦ **Datenschutz**
- Der AN hat die jeweils geltenden einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sollte dies im Zuge der Vertragserfüllung erforderlich werden, haben die Vertragsparteien eine Vereinbarung bezüglich Datenauftragsverarbeitungen abzuschließen. Informationen zum Datenschutz der AG finden sich unter [Datenschutzhinweis | Parlament Österreich](#).



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

◆ Hausordnung

Der AN und alle ihm zuzurechnenden Personen sind zur Einhaltung der Hausordnung der AG verpflichtet. Diese ist abrufbar unter [Hausordnung für die Parlamentsgebäude | Parlament Österreich](#).

◆ Salvatorische Klausel

Die Gültigkeit dieser Allgemeinen Richtlinien und sämtlicher Vertragsbestandteile werden durch einzelne unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck erhalten bleibt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll jene wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung, somit dem Vertragszweck, möglichst nahe kommt.

◆ Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt materiell österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind vor dem sachlich zuständigen Gericht in Wien geltend zu machen.

III. Zutritt und Verhalten des AN in Parlamentsgebäuden

1. Allgemeine Informationen:

Das historische Parlamentsgebäude steht unter Denkmalschutz, wobei die Erhaltung der Bausubstanz höchste Priorität hat. Bei geplanten Arbeiten ist es entscheidend, den regulären Betrieb im Parlament nicht zu beeinträchtigen und die Integrität des Gebäudes zu bewahren. Hohe Sicherheitsanforderungen bedingen eingeschränkte Zugänge für externe Unternehmen, während der Besucherbetrieb und der parlamentarische Betrieb entsprechend berücksichtigt werden müssen. Unabhängig vom Denkmalschutz gelten diese Regelungen auch in allen sonstigen Parlamentsgebäuden (Nebengebäude etc.).

2. Anmeldung:

Alle von der AG beauftragten Unternehmen (sowie sämtliche Subunternehmen) werden durch die AG bzw. von dieser beauftragte Dritte (z.B. technische Betriebsführung) beim Sicherheitsdienst der AG angemeldet.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

Die AG kann verlangen, dass der AN von der AG zur Verfügung gestellte Formulare ausfüllt und zu von der AG vorgeschriebenen Anlässen (bspw. Baubesprechungen) mitführt, übermittelt und vorweist.

Unternehmen haben ihre Einsatzpläne, einschließlich der Angaben zu Ort, Dauer, beteiligtem Personal, und den geplanten Termin an die AG zu übermitteln. Hierfür sollen die von der AG bereit gestellten Formulare verwendet und falls notwendig die Formulare für Heiß- oder Staubarbeiten (vgl. unten) beigelegt werden.

Die Übermittlung der Unterlagen und ausgefüllten Formulare erfolgt an die bei der Auftragserteilung bekannt gegebene Kontaktadresse (Emailadresse).

3. Zutrittsregelung:

Für das Hauptgebäude:

Das Wirtschaftstor 2 steht ab 07:00 Uhr zur Verfügung, wobei die Portierloge mit zwei Personen besetzt ist. Zugang zum Gebäude erhalten ausschließlich angemeldete Unternehmen unter Angabe der Namen der Mitarbeiter:innen. Das Unternehmen muss von der AG bzw. einem von ihr beauftragten Dritten begleitet werden. Bei Ankunft ist an der Gegensprechanlage beim Wirtschaftstor 2 anzuklingeln.

Unternehmen erhalten nach Genehmigung durch die AG bzw. einem von dieser beauftragten Dritten, einer Ausweiskontrolle (Lichtbildausweis), Sicherheitsunterweisung und Unterweisung der Hausordnung eine rote Tageszutrittskarte, die ausschließlich für den Zugang zu allgemein zugänglichen Bereichen gilt. Diese Tageszutrittskarten werden vom Sicherheitsdienst in der Portierloge ausgegeben.

Für die Nebengebäude:

Es gelten grundsätzlich analoge Bedingungen wie im Hauptgebäude, diese können jedoch bei Auftragserteilung im Detail festgelegt oder abgeändert werden.

4. Allgemeine Betriebszeiten:

Werktags ist der Zugang zu den Arbeitsbereichen von 07:00 bis 19:00 Uhr gestattet, jedoch ausschließlich in Begleitung der technischen Betriebsführung oder der Abteilung 8.4. In besonderen Fällen, die auch Wochenenden oder Feiertage einschließen, können die Betriebszeiten von Montag bis Sonntag von 00:00 bis 00:00 Uhr einvernehmlich ausgedehnt werden. Auch in diesen Zeiten ist der Zutritt nur in Begleitung der AG oder eines von ihr beauftragten Dritten gestattet. Für allfällige behördliche Genehmigungen zu besonderen Betriebszeiten hat der AN selbst zu sorgen.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

5. Heißarbeiten und Staubarbeiten:

Für Heiß- und Staubarbeiten ist es erforderlich das Formular für Heiß- oder Staubarbeiten auszufüllen und spätestens 10 Werktage im Voraus an die AG bzw. einen von dieser beauftragten Dritten zu übermitteln. Dabei sind präzise Angaben zu den genauen Örtlichkeiten der geplanten Tätigkeiten erforderlich (Räume, Sektor, Dauer, Geschoß, betroffene Anlage).

Des Weiteren ist bei Heißarbeiten erforderlich, dass das ausführende Unternehmen die konkreten Anweisungen der Mitarbeiter:innen der Sicherheitszentrale der AG einhält und die angeordneten Löschmittel mitführt.

Die AG bzw. eine von dieser beauftragte Dritte wird die eingereichten Informationen prüfen und eine Freigabe anschließend an die Sicherheitsabteilung weiterleiten. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass der reguläre Betrieb im Parlament durch die geplanten Arbeiten nicht beeinträchtigt wird. In besonderen Situationen besteht die Möglichkeit, Formular für Heiß- oder Staubarbeiten auch kurzfristig freizugeben oder auch die Arbeiten zu untersagen.

6. WC-Nutzung:

Die öffentlichen Toilettenanlagen des Parlaments stehen den Mitarbeiter:innen von Unternehmen zur Verfügung. Diese befinden sich in den Haupttreppenhäusern 1 und 4 – UG1. In den Nebengebäuden werden entsprechende Toilettenanlagen zugewiesen.

7. Parken und Lademöglichkeiten:

Vor dem Wirtschaftstor 2 des Parlamentshauptgebäude ist es Unternehmen gestattet, für eine maximale Dauer von 10 Minuten anzuhalten, um ihre Arbeitsmaterialien zu entladen. Für längere Parkmöglichkeiten steht in der näheren Umgebung des Parlaments eine Auswahl an öffentlichen Parkplätzen zur Verfügung. Bei den Nebengebäuden wird eine gesonderte Entlademöglichkeit festgelegt.

8. Müllentsorgung:

Die Verantwortung für die vollständige und ordnungsgemäße Müllentsorgung liegt bei den Unternehmen. Es besteht keine Möglichkeit zur Müllentsorgung innerhalb des Parlamentsgebäudes.

9. Reinigung:

Die Verantwortung für die vollständige und ordnungsgemäße Reinigung der Baustelle liegt bei den Unternehmen. Es besteht keine Möglichkeit Reinigungsmaßnahmen durch die AG durchführen zu lassen.



Allgemeine Richtlinien für Bauleistungen der Parlamentsdirektion

10. Notfallnummern:

In Notfällen ist die sofortige Alarmierung der Sicherheitszentrale der AG durch Wählen der Notrufnummer 01/401 10-2000 erforderlich. In anderen Fällen ist die Sicherheitszentrale unter +43 1 401 10-14121 erreichbar.

11. Verhalten im Brandfall:

1. Sofortige Alarmierung der Sicherheitszentrale der AG durch Wählen der Notrufnummer 01/401 10-2000.
2. Die Rettung von Personen hat höchste Priorität. Wenn dies sicher möglich ist, sollen Unternehmen Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen. Anweisungen der AG oder Behörden sind zu befolgen.

	Unterzeichner	Alexis Karl Heinrich Wintoniak
	Datum/Zeit-UTC	2025-12-15T13:00:59+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument ist elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	